

# Theologische Fakultät Paderborn

## KATHOLISCHE THEOLOGIE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *§ 1 Ziel des Studiums*

Das Studium der Katholischen Theologie soll dazu befähigen, aus einer vertieften Kenntnis des Glaubens verantwortlich am Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie teilzunehmen. Insbesondere soll es die „wissenschaftliche theologische Bildung jener ... gewährleisten, die auf das Priestertum zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten“ (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 74 § 1).

#### *§ 2 Zweck der Prüfung*

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Katholischen Theologie. Durch sie soll festgestellt werden, daß der Kandidat\* gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und darzustellen.

#### *§ 3 Diplomgrad*

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Theologische Fakultät Paderborn den akademischen Grad „Diplom-Theologe“ bzw. „Diplom-Theologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Theol.“).

#### *§ 4 Studiendauer*

Das Studium der Katholischen Theologie umfaßt zehn Fachsemester.

#### *§ 5 Gliederung der Prüfung*

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und in die Diplomhauptprüfung; beide können in Stufen abgelegt werden, die Fachabschlußprüfungen heißen.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den in Abs. 1 aufgeführten Prüfungen sind drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters schriftlich an den Rektor zu richten. Der Rektor setzt durch Aushang Ausschlußfristen fest.
- (3) Die Diplomvorprüfung kann frühestens nach vier Fachsemestern abgelegt werden, von denen gemäß § 10 Abs. 1, Buchst. a) mindestens das letzte Semester an der Theologischen Fakultät Paderborn absolviert sein muß. Die Diplomhauptprüfung kann frühestens nach zehn Fachsemestern abgelegt werden, von denen gemäß § 19 Abs. 1, Buchst. a) mindestens die beiden letzten Semester an der Theologischen Fakultät Paderborn absolviert sein müssen.
- (4) Um das Studium der einzelnen Fächer möglichst gleichmäßig auf die Studienzeit zu verteilen und dabei zugleich einen geordneten Studiengang einzuhalten, werden die als Anlage beigegebene Studienordnung und der Studienverlaufsplan empfohlen. Sie sind hinsichtlich der an-

---

\* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

geführten Pflichtfächer und Seminare und der in diesen zu belegenden Stundenzahl verbindlich.

- (5) Von den Bestimmungen nach Abs. 2 und 4 können aus wichtigem Grunde Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor gemäß § 6 Abs. 9.

### **§ 6 Prüfungsausschuß**

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die organisatorische Durchführung der Diplomprüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
- a) ein Fachvertreter, dessen Fach zur Diplomhauptprüfung in Theologie gehört;
  - b) ein Fachvertreter, dessen Fach zur Diplomvorprüfung in Theologie gehört;
  - c) ein Vertreter des Studienganges Caritaswissenschaft;
  - d) ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter;
  - e) ein Studierender, der die Diplomvorprüfung bestanden hat.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils die Mitglieder der Gruppe der Fachvertreter der Fächer der Diplomhauptprüfung, der Diplomvorprüfung, der Caritaswissenschaft, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden für ihre Vertreter gemäß Abs. 2, Buchst. a) - e) Vorschlagsrecht haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat für die Einhaltung der Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung zu sorgen. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) die Feststellung der Prüfungsvoraussetzungen;
  - b) die Anerkennung von Studienzeiten (inhaltlich, zeitlich), die an anderen Hochschulen absolviert worden sind;
  - c) die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester;
  - d) die Festsetzung des Studienganges für Fachhochschulabsolventen des Fachbereichs Theologie gemäß der in der Anlage befindlichen Studienordnung für Fachhochschulabsolventen des Fachbereichs Theologie;
  - e) die Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt worden sind;
  - f) die Regelung der Prüfungstermine und Wiederholungstermine;
  - g) die Regelung der Prüfungsräumlichkeiten, die Aufstellung eines Beisitzerplanes zu den Prüfungen sowie die Festsetzung der Aufsicht bei den Klausuren.
- (5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Protokollführer und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende muß Mitglied gemäß Abs. 2 Buchst. a) - c) sein.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft zu den Sitzungen ein, die in der Regel zweimal während des Semesters stattfinden. Der Prüfungsausschuß tritt ferner zusammen, wenn es der Rektor, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder mindestens drei Mitglieder aus wichtigem Grund für geboten halten.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (8) Ist der Prüfungsausschuß nicht beschlußfähig, so muß eine Sitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist. Dieser Sachverhalt muß in der Einladung bekanntgegeben werden.
- (9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind unverzüglich dem Rektor schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln. Der Rektor veranlaßt deren Durchführung. Von den Beschlüssen des Prüfungsausschusses kann der Rektor nur aus schwerwiegendem Grund im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichen.
- (10) Über den Verlauf der Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Beratung und Beschlußfassung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Geheimhaltung über die Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß bekannt werden.
- (12) Das studentische Mitglied kann nicht bei didaktischen und wissenschaftlichen Entscheidungen mitstimmen. Solche sind insbesondere die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen.

#### **§ 7 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission bei mündlichen Prüfungen besteht aus dem Prüfer und dem Prüfungsbeisitzer, die vom Prüfungsausschuß bestellt werden.
- (2) Zum Prüfer kann nur ein Hochschullehrer bestellt werden. Er bestimmt die Prüfungsaufgaben und die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Note nach Anhörung des Beisitzers fest.
- (3) Die Studierendenschaft kann zu den mündlichen Prüfungen einen Beobachter entsenden.
- (4) Zum Prüfungsbeisitzer können nur Mitglieder des Lehrkörpers und Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät bestellt werden.
- (5) Bei der Prüfung von Priesteramtskandidaten einer Diözese kann der jeweilige Ortsordinarius oder ein von ihm bestellter Vertreter, bei der Prüfung von Ordensangehörigen deren zuständiger Höherer Oberer oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend sein.
- (6) Der Prüfer übt bei mündlichen Prüfungen die Ordnungsgewalt im Prüfungsraum aus.

#### **§ 8 Prüfungsaufsicht**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die Klausuren die Prüfungsaufsicht.
- (2) Aufsichtspersonen können nur Hochschullehrer sein; zusätzlich kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter anwesend sein. Diesen obliegt die Führung eines Protokolls über Hergang und besondere Vorkommnisse während der Durchführung der Klausur.
- (3) Die Aufsichtspersonen üben bei den Klausuren die Ordnungsgewalt aus.
- (4) Der Prüfer bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

#### **§ 9 Prüfungskonferenz**

- (1) Die Prüfungskonferenz besteht aus dem Rektor und den jeweils an der Diplomvorprüfung bzw. Diplomhauptprüfung beteiligten Prüfern.

- (2) Die Prüfungskonferenz ist für alle ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie entscheidet insbesondere über das Bestehen der Diplomvor- und der Diplommhauptprüfung und setzt deren Schlußnote fest.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 5 steht der Prüfungskonferenz ein Votum zu. Die Studierendenschaft kann zur Beratung hierüber einen Vertreter entsenden.

## **II. Die Diplomvorprüfung**

### **§ 10 Voraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung setzt voraus, daß der Kandidat
  - a) mindestens vier Semester Philosophie und Katholische Theologie nach Maßgabe der beigegebenen Studienordnung an einer Theologischen Fakultät oder einem Theologischen Fachbereich einer Universität oder Hochschule studiert hat, davon mindestens das letzte Semester an der Theologischen Fakultät Paderborn;
  - b) die Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern belegt hat;
  - c) die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch spätestens bei der Meldung zu den Fachabschlußprüfungen gemäß § 12 Abs. 1, Buchst. a) und b) nachweist; (der Nachweis dieser Sprachkenntnisse erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen [Latinum, Graecum, Hebraicum] oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von der Theologischen Fakultät Paderborn angebotenen Sprachkursen. In Härtefällen kann vom Nachweis der Sprachkenntnisse in Hebräisch befreit werden. Als Härtefall gilt insbesondere, wenn das Reifezeugnis keine oder keine ausreichenden Kenntnisse der lateinischen oder der griechischen Sprache ausweist);
  - d) an dem zweisemestrigen Grundkurs teilgenommen hat;
  - e) die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ ordnungsgemäß besucht hat;
  - f) die Prüfung über „Einführung in die Philosophie“ erfolgreich abgelegt hat;
  - g) erfolgreich an einem Seminar in Kirchengeschichte teilgenommen hat (diesem steht gleich die Teilnahme an einem Seminar in Liturgiewissenschaft, in Geschichte der christlichen Kunst, in Religiöser Volkskunde oder in Bistumsgeschichte);
  - h) erfolgreich an einem Seminar in Philosophie teilgenommen hat (diesem steht gleich die Teilnahme an einem Seminar in Psychologie oder Philosophiegeschichte);
  - i) über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die den Kandidaten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden.
- (2) Von den Erfordernissen nach Abs. 1 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor gemäß § 6 Abs. 9.
- (3) Fachsemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifel darüber, ob eine gleichwertige Studienleistung vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Studiensemester in nicht theologischen Disziplinen und hierbei erbrachte Studienleistungen können berücksichtigt werden. Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet der Rektor gemäß § 6 Abs. 9.

### **§ 11 Antrag auf Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Rektor zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Adresse, unter der der Kandidat zu erreichen ist;
  - b) Nachweise über den Studiengang gemäß § 10 Abs. 1, Buchst. a);
  - c) Nachweise über die in § 10 Abs. 1, Buchst. b) – h) gestellten Anforderungen;
  - d) ggf. Unterlagen der gemäß § 10 Abs. 3 anerkannten oder anzuerkennenden Studiensemester oder Studienleistungen;
  - e) ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1, Buchst. i);
  - f) eine Erklärung darüber, daß der Kandidat weder eine Diplomvorprüfung noch eine Diplomhauptprüfung im Fach Katholische Theologie, ggf. ein diesen Prüfungen entsprechendes Examen, an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
  - g) eine Erklärung, ob der Kandidat gemäß § 12 Abs. 1, Buchst. a) in Religiöser Volkskunde oder Bistumsgeschichte geprüft werden will.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 in der vorgeschriebenen Weise nicht beibringen, so kann der Rektor im Sinne von § 6 Abs. 9 gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

### **§ 12 Fächer der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung umfaßt die Fächer:
- a) Kirchengeschichte entweder mit Religiöser Volkskunde oder Bistumsgeschichte;
  - b) Einführung in die Philosophie;
  - c) Systematische Philosophie;
  - d) Philosophiegeschichte;
  - e) Psychologie;
  - f) Liturgiewissenschaft.
- (2) Je eine dreistündige Klausur wird geschrieben in den Fächern:
- a) Kirchengeschichte;
  - b) Systematische Philosophie;
  - c) nach Wahl des Kandidaten in Philosophiegeschichte, Psychologie oder in Liturgiewissenschaft.
- (3) Alle in Abs. 1 genannten Fächer werden mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa zwanzig Minuten.
- (4) In den Fächern Psychologie, Philosophiegeschichte und Liturgiewissenschaft findet die Prüfung frühestens nach dem dritten Fachsemester statt.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Philosophiegeschichte, Psychologie und Liturgiewissenschaft hat der Kandidat eine Erklärung abzugeben, in welchem der in Abs. 2, Buchst. c) genannten Fächer er beabsichtigt, die vorgesehene Klausur zu schreiben.

### **§ 13 Zulassung**

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung im Fach Katholische Theologie an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
  - d) der Kandidat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade oder der an seine Stelle tretenden rechtlichen Vorschriften unwürdig ist;
  - e) einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts entgegenstehen.

- (2) Wer innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Meldefrist durch den Rektor keine schriftliche Ablehnung seiner Bewerbung erhalten hat, gilt als zur Diplomvorprüfung zugelassen.

#### **§ 14 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gibt der Rektor Ort und Zeit der Prüfungen spätestens fünf Tage vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt.
- (2) Der Kandidat nimmt ohne besondere Aufforderung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäß § 12 teil, zu denen er sich gemeldet hat.
- (3) Die Klausuren finden frühestens in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters statt.
- (4) Die mündlichen Prüfungen finden frühestens nach Ende der Vorlesungen eines Semesters statt.
- (5) Wiederholungsprüfungen finden in der Woche vor und in der Woche nach Vorlesungsbeginn statt.
- (6) Finden in einem Fach eine Klausur und eine mündliche Prüfung statt, dann soll in der Regel zwischen der Klausur und der mündlichen Prüfung mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
  - 1 = sehr gut (eine besonders anzuerkennende Leistung);
  - 2 = gut (eine den Durchschnitt überragende Leistung);
  - 3 = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
  - 4 = ausreichend (eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
  - 5 = ungenügend (eine unbrauchbare Leistung).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen möglich ist, kann bei der Benotung von „sehr gut“ bis „ausreichend“ die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden (d.h. 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7 usw.); die Notenziffer 0,7 kann nicht erteilt werden.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (vgl. §§ 10 Abs. 1, Buchst. g) und h) und 19 Abs. 1, Buchst. d) bedeutet, daß aufgrund einer schriftlichen Arbeit in einem zweistündigen Seminar eine Note gemäß § 15 Abs. 1 und 2 - mindestens „ausreichend (4,0)“ - erteilt ist.
- (4) Finden in einem Fach eine Klausur und eine mündliche Prüfung statt, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel beider Prüfungsleistungen (Notenziffern) gebildet. Es werden nur die beiden ersten Dezimalstellen berücksichtigt. Die Fachnote lautet:
 

Bei einem Durchschnitt	bis 1,50	sehr gut;
bei einem Durchschnitt	ab 1,51 bis 2,50	gut;
bei einem Durchschnitt	ab 2,51 bis 3,50	befriedigend;
bei einem Durchschnitt	ab 3,51 bis 4,00	ausreichend;
bei einem Durchschnitt	ab 4,01	ungenügend.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten und den Noten der Seminare gemäß § 10 Abs. 1, Buchst. g) und h), wobei die einzelnen Fächer und Seminare entsprechend der Semesterwochenstundenzahl, die sich aus der Studienordnung ergibt, anteilmäßig gewertet werden. Es werden nur die beiden ersten Dezimalstellen berücksichtigt.

- (6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mit mindestens „ausreichend - 4,0“ bewertet sind.
- (7) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung lautet:
- |                        |                   |               |
|------------------------|-------------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt | bis 1,50          | sehr gut;     |
| bei einem Durchschnitt | von 1,51 bis 2,50 | gut;          |
| bei einem Durchschnitt | von 2,51 bis 3,50 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt | von 3,51 bis 4,00 | ausreichend.  |

### ***§ 16 Wiederholung der Diplomvorprüfung***

- (1) Ist eine Fachabschlußprüfung der in § 12 genannten Fächer nicht bestanden, dann kann die Wiederholungsprüfung frühestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden.
- (2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist unzulässig.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Magnus Cancellarius nach Anhörung des Rektors einen Kandidaten zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zulassen.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch in der Wiederholungsprüfung nicht die Note „ausreichend - 4,00“ erreicht und eine weitere Wiederholung ausgeschlossen ist.

### ***§ 17 Ergänzungsprüfung***

Hat ein Kandidat an einer anderen Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine gleichartige Prüfung abgelegt, deren materiale Anforderungen nicht mit denen der Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät Paderborn übereinstimmen oder ihr nicht gleichwertig sind, so muß er eine Ergänzungsprüfung ablegen. Sie erstreckt sich auf die Fächer und Stoffgebiete, in denen eine gleichwertige Prüfung noch nicht abgelegt worden ist. Die Ergänzungsprüfung wird in der Regel durchgeführt gemäß §§ 12-15 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ergänzungsprüfung trifft der Rektor gemäß § 6 Abs. 9.

### ***§ 18 Zeugnis***

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum der Sitzung der Prüfungskonferenz, der es gemäß § 9 Abs. 2 zukommt, die Gesamtnote festzusetzen. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 1, die Noten der in § 10 Abs. 1, Buchst. g) und h) genannten Seminare sowie die Gesamtnote jeweils in Prädikaten und Notenziffern. Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Rektor dem Kandidaten einen begründeten schriftlichen Bescheid.
- (3) Auf Antrag ist dem Kandidaten eine Bescheinigung über jede Prüfung der in § 12 genannten Fächer auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Prädikat und Notenziffern. Sie wird vom Fachvertreter, der die Prüfung abgenommen hat, ausgestellt.

## **III. Die Diplomhauptprüfung**

### ***§ 19 Voraussetzungen***

- (1) Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung setzt voraus, daß der Kandidat
- a) mindestens zehn Semester Katholische Theologie nach Maßgabe der beigegebenen Studienordnung an einer Theologischen Fakultät oder einem Theologischen Fachbereich ei-

ner Universität oder Hochschule studiert hat, davon mindestens die beiden letzten Semester an der Theologischen Fakultät Paderborn;

- b) die Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern belegt hat;
  - c) die Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat;
  - d) erfolgreich an Seminaren teilgenommen hat in
    - aa) Biblischer Theologie (Altes oder Neues Testament),
    - bb) Systematischer Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenische Theologie),
    - cc) Praktischer Theologie (Kirchenrecht, Religionspädagogik und Katechetik, Pastoraltheologie mit Caritaswissenschaft, Homiletik),
    - dd) einem Fach nach Wahl;
  - e) ein Schwerpunktstudium gemäß § 20 absolviert hat;
  - f) eine mit mindestens „ausreichend - (4,00)“ bewertete Diplomarbeit gemäß § 21 vorlegt;
  - g) über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die den Kandidaten befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfungen gerecht zu werden.
- (2) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Diplomvorprüfung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Ist diese nicht gewährleistet, ist gemäß § 17 zu verfahren.

### **§ 20 Schwerpunktstudium**

- (1) Das Schwerpunktstudium ist ein Wahlpflichtstudium. Es soll dem Studierenden ermöglichen, sich mit einem speziellen Gebiet der Theologie eingehender zu beschäftigen.
- (2) Der Studierende wählt sein Schwerpunktstudium aus den an der Theologischen Fakultät Paderborn angebotenen Fächern.
- (3) Das Schwerpunktstudium ist mit einem Fachvertreter der Theologischen Fakultät Paderborn abzustimmen. Die Pflichtstundenzahl wird in der Regel durch die Belegung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien) in dem von dem Studierenden gewählten Fach nachgewiesen. Im Einvernehmen mit dem Fachvertreter kann ein Teil der erforderlichen Lehrveranstaltungen aus theologischen Nachbardisziplinen sowie aus anderen Fächern gewählt werden.
- (4) Ferner können unter Betreuung des Fachvertreters geführte Spezialstudien, Hausarbeiten, Arbeiten im Zusammenhang mit einer Praktikantentätigkeit berücksichtigt werden. Insoweit bedarf es allerdings der Festsetzung des Stundenanteils durch den Rektor gemäß § 6 Abs. 9.
- (5) Die Diplomarbeit ist nicht Bestandteil des Schwerpunktstudiums.
- (6) Über das Schwerpunktstudium nimmt der in Abs. 3 genannte Fachvertreter unter Beachtung von § 7 ein etwa halbstündiges Prüfungskolloquium ab, das frühestens nach Erfüllung der in Abs. 3 und 4 verlangten Leistungen abgelegt werden kann. Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 findet keine Anwendung.

### **§ 21 Die Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, daß der Kandidat die Voraussetzungen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte einwandfrei darstellen kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit vereinbart der Kandidat mit einem Fachvertreter.
- (3) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlich abzugebenden Versicherung über die selbständige Abfassung sowie die ausschließliche Benutzung der in ihr angegebenen Hilfsmittel spätes-

tens vor Beginn des Prüfungssemesters unter Angabe des Fachvertreters, mit dem das Thema gemäß Abs. 2 vereinbart worden ist, und des Vorschlages eines Zweitgutachters in zwei Exemplaren im Rektorat abzugeben. Die Arbeit muß maschinenschriftlich abgefaßt, gebunden oder geheftet und mit einem festen Umschlag versehen sein. Sie soll ca. 55 Seiten umfassen (d.h. ca. 100.000 Zeichen) und darf 100 Seiten (d.h. ca. 175.000 Zeichen) nicht überschreiten.

- (4) Der Rektor leitet die Arbeit umgehend zur Begutachtung an den Fachvertreter gemäß Abs. 2 weiter. Dieser erstellt innerhalb von vier Wochen das Erstgutachten und bestimmt eine Note für die Diplomarbeit gemäß § 15 Abs. 1 und 2. Diplomarbeit und Erstgutachten werden anschließend vom Rektor dem Zweitgutachter zugeleitet; dieser hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erklären, daß er sich dem Erstgutachten anschließt oder ein eigenes Votum vorzulegen. In letzterem Fall wird die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge ermittelt.
- (5) Der Rektor erteilt dem Kandidaten über die Bewertung der Diplomarbeit spätestens sechs Wochen nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlichen Bescheid. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht oder konnte die Arbeit nicht wenigstens mit „ausreichend (4,00)“ bewertet werden, wird die Zulassung gemäß § 22 zu den frühestens nach dem zehnten Semester entsprechend § 23 abzulegenden Prüfungen versagt. Der Kandidat kann in diesem Fall nur einmal die Diplomarbeit in verbesserter Form binnen sechs Monaten nochmals vorlegen oder gemäß Abs. 2 ein anderes Thema vereinbaren. Erreicht eine gemäß Satz 3 vorgelegte Diplomarbeit erneut die Note „ausreichend (4,00)“ nicht, gilt die Diplomhauptprüfung als endgültig nicht bestanden. Der Kandidat erhält hierüber vom Rektor schriftlich Nachricht.
- (6) Der Rektor kann gemäß § 6 Abs. 9 eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) für die Prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, ebenso eine Lizentiats- oder Doktorarbeit oder Teile aus den letztgenannten Arbeiten als Diplomarbeit anerkennen. Das Thema einer solchen Arbeit muß einem Fach des Diplomstudienganges Theologie entstammen und entsprechend überarbeitet sein. Eine solche Arbeit wird unter Berücksichtigung ihrer Verwendung als Diplomarbeit durch den zuständigen Fachvertreter der Theologischen Fakultät Paderborn neu bewertet. Handelt es sich um eine von der Theologischen Fakultät Paderborn gestellte Preisarbeit, entfällt letztere Bedingung.
- (7) Die Diplomarbeit kann auch von dem Fachvertreter einer anderen Katholisch-Theologischen Fakultät oder eines Katholisch-Theologischen Fachbereichs einer Universität betreut werden. Dieser Fachvertreter stellt ein Gutachten über die Arbeit aus und bewertet sie.

### **§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung ist schriftlich an den Rektor der Theologischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Adresse, unter der der Kandidat zu erreichen ist;
  - b) Nachweise über den Studiengang gemäß § 19 Abs. 1, Buchst. a);
  - c) Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung gemäß § 19 Abs. 1, Buchst. c);
  - d) ggf. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 19 Abs. 1, Buchst. g), soweit er nicht bereits zur Diplomvorprüfung erbracht wurde;
  - e) Nachweise über die in § 19 Abs. 1, Buchst. d) genannten Lehrveranstaltungen;
  - f) Nachweise der gemäß § 10 Abs. 3 anerkannten oder anzuerkennenden Studiensemester oder Studienleistungen;

- g) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomhauptprüfung im Fach Katholische Theologie, bzw. ein dieser Prüfung entsprechendes Examen, an einer anderen Theologischen Fakultät oder einem Fachbereich für Katholische Theologie endgültig nicht bestanden hat;
  - h) die Benennung des Faches, das der Kandidat gemäß § 20 Abs. 2 zu seinem Schwerpunktstudium gewählt hat, sowie der Nachweis der Pflichtstundenzahl gemäß § 20 Abs. 3 und 4, ggf. der Nachweis der bestandenen Prüfung;
  - i) der Nachweis über die Klausuren gemäß § 23 Abs. 3, Buchst. c) und d) oder die Mitteilung gemäß § 23 Abs. 6.
- (3) Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 3 und § 13 entsprechend.

### **§ 23 Fächer der Diplomhauptprüfung**

- (1) Die Diplomhauptprüfung umfaßt die Fächer:
- a) Einleitung in das Alte Testament;
  - b) Einleitung in das Neue Testament;
  - c) Exegese des Alten Testaments;
  - d) Exegese des Neuen Testaments;
  - e) Fundamentaltheologie;
  - f) Dogmatik;
  - g) Moraltheologie;
  - h) Christliche Gesellschaftslehre;
  - i) Ökumenische Theologie;
  - j) Kirchenrecht;
  - k) Pastoraltheologie mit Caritaswissenschaft;
  - l) Religionspädagogik und Katechetik;
  - m) Homiletik;
  - n) das Schwerpunktstudium gemäß § 20.
- (2) In allen in Abs. 1 genannten Fächern finden mündliche Prüfungen statt. Die mündliche Prüfung dauert je Fach etwa 20 Minuten.
- (3) Je eine dreistündige Klausur ist zu schreiben in den Fächern:
- a) Exegese des Alten Testaments;
  - b) Exegese des Neuen Testaments;
  - c) nach Wahl des Kandidaten in einem der in Abs. 1 Buchst. e), g) und h) genannten Fächer;
  - d) nach Wahl des Kandidaten in einem der in Abs. 1 Buchst. j) - m) genannten Fächer.
- (4) Im Fach Dogmatik findet eine mündliche Prüfung statt, und zwar frühestens nach dem siebten Semester (Teilprüfung I) sowie eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung frühestens nach dem zehnten Semester (Teilprüfung II).
- (5) Fachabschlußprüfungen frühestens abgelegt werden nach dem
- a) zweiten Semester in:
    - aa) Einleitung in das Alte Testament,
    - bb) Einleitung in das Neue Testament;
  - b) achten Semester in:
    - aa) Exegese des Alten Testaments,
    - bb) Exegese des Neuen Testaments,
    - cc) Moraltheologie,
    - dd) Religionspädagogik und Katechetik;

c) neunten Semester in:

- aa) Fundamentaltheologie,
- bb) Ökumenische Theologie.

Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

- (6) Der Kandidat hat die Fächer, in denen er gemäß Abs. 3, Buchst. c) und d) die Klausuren zu schreiben beabsichtigt, mit der Meldung zur Prüfung dem Rektor der Theologischen Fakultät mitzuteilen.

#### **§ 24 Verfahrensvorschriften**

Für die Diplomhauptprüfung gilt § 14 entsprechend.

#### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Diplomhauptprüfung gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mit mindestens „ausreichend - 4,00“ bewertet sind. Dies gilt auch für die Teilprüfungen I und II im Fach Dogmatik.
- (3) Die Noten der Diplomarbeit und der Seminare gemäß § 19 Abs. 1, Buchst. d) gehen in die Gesamtnote ein, entsprechend der in der Studienordnung vorgesehenen Semesterwochenstundenzahl.

#### **§ 26 Wiederholung der Diplomhauptprüfung**

Für die Wiederholung der Diplomhauptprüfung gilt § 16 entsprechend.

#### **§ 27 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomhauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung.
- (3) Die Diplomhauptprüfung wird durch die Noten der in § 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer, durch die Noten der in § 10 Abs. 1, Buchst. g) und h) sowie in § 19 Abs. 1, Buchst. d) genannten Seminare, durch Thema und Note der Diplomarbeit und durch die Gesamtnote ausgewiesen. Die Noten werden in Prädikaten und Ziffern aufgeführt. Ggf. wird vermerkt, daß einzelne Fachnoten aus Zeugnissen anderer Hochschulen übernommen sind.
- (4) In dem Zeugnis wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Theologe“ bzw. „Diplom-Theologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Theol.“) beurkundet.
- (5) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät Paderborn versehen.
- (6) § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Rektor die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Rektor die Gründe an, so wird gemäß § 6 Abs. 9 ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Die Prüfung kann vom Rektor ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht, begangen oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben.
- (5) Der Rektor trifft die in Abs. 4 genannten Entscheidungen aufgrund eines Votums der Prüfungskonferenz. Sie sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

##### **§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muß der Rektor den Sachverhalt überprüfen und ggf. die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Rektor über die Rücknahme.
- (3) Der Rektor trifft die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 gemäß § 6 Abs. 9.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

##### **§ 30 Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade oder der an seine Stelle tretenden rechtlichen Vorschriften aberkannt werden, oder wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten.

##### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Auf Antrag kann der Rektor dem Kandidaten nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewähren.

### **§ 32 Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Rektors, der Aufsichtspersonen, der Prüfungskommission und der Prüfungskonferenz ist ggf. an die Fakultätskonferenz zu appellieren.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Magnus Cancellarius und nach Genehmigung derselben durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Kraft.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

Für Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplomvorprüfung oder ein entsprechendes Examen bestanden haben, kann der Rektor zur Vermeidung von Härten angemessene Ausnahmeregelungen treffen. Der Rektor trifft seine Entscheidung gemäß § 6 Abs. 9.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*  
Magnus Cancellarius

Von der *Congregatio de Institutione Catholica* approbiert *ad quinquennium* am 8. September 2006.

## **STUDIENORDNUNG**

### **I. In bezug auf die Diplomvorprüfung**

#### **1. EINFÜHRUNG IN DAS WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN:**

Mindestens in jedem zweiten Semester wird an der Theologischen Fakultät Paderborn eine Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ gehalten, die für alle Anfänger des Theologiestudiums pflichtmäßig zu absolvieren ist.

#### **2. THEOLOGISCHER GRUNDKURS:**

Die Lehrveranstaltungen des Theologischen Grundkurses umfassen außer systematischen Vorlesungen u. a. auch die Arbeit in Gruppen. Sie geben Gelegenheit zur persönlichen Begegnung und zur Verbindung von Studium und geistlichem Leben.

Der Theologische Grundkurs ist verpflichtend. Er umfaßt in den ersten zwei Fachsemestern je 3 Semesterwochenstunden (SWS). Die nachgewiesene Teilnahme und Mitarbeit am Grundkurs ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung. Hat ein Teilnehmer ein Referat gehalten oder eine schriftliche Arbeit gemäß § 15 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung gefertigt, kann ihm ein benotetes Zeugnis über den Grundkurs ausgestellt werden.

#### **3. EINFÜHRUNG IN DIE PHILOSOPHIE:**

Mindestens in jedem zweiten Semester wird eine Lehrveranstaltung „Einführung in die Philosophie“ an der Theologischen Fakultät Paderborn gehalten, die für alle Anfänger des Theologiestudiums pflichtmäßig zu absolvieren ist. Über diese Lehrveranstaltung, die 2 SWS umfaßt, ist eine mündliche Prüfung abzulegen, deren erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist (vgl. § 10 Abs. 1, Buchst. f) der Diplomprüfungsordnung).

#### **4. PHILOSOPHIE:**

Außer der genannten Einführung in die Philosophie sind für das Studium der Philosophie insgesamt 16 SWS zu belegen, und zwar 10 SWS für Systematische Philosophie und 6 SWS für Geschichte der Philosophie.

#### **5. PSYCHOLOGIE:**

Für das Studium der Psychologie sind 6 SWS zu belegen, davon 2 SWS für Sozialpsychologie.

#### **6. KIRCHENGESCHICHTE:**

Für das Studium der Kirchengeschichte und Patrologie sind insgesamt 15 SWS zu belegen. Davon ist 1 SWS entweder in Religiöser Volkskunde oder in Bistumsgeschichte zu belegen.

#### **7. LITURGIEWISSENSCHAFT:**

Für das Studium der Liturgiewissenschaft sind insgesamt 8 SWS zu belegen.

#### **8. PFLICHTSEMINARE:**

Im Verlauf des gesamten Theologiestudiums zur Erlangung des Diploms sind insgesamt 6 Seminare zu 2 SWS erfolgreich zu absolvieren, und zwar bis zur Diplomvorprüfung ein Seminar in Kirchengeschichte (diesem steht gleich die Teilnahme an einem Seminar in Liturgiewissenschaft, in Geschichte der christlichen Kunst, in Religiöser Volkskunde oder in Bistumsgeschichte) und ein Seminar in Philosophie (diesem steht gleich die Teilnahme an einem Seminar in Psychologie oder in Philosophiegeschichte). Über die Pflichtseminare zur Diplomhauptprüfung vgl. Nr. 21.

#### **9. SPRACHEN:**

Für Kandidaten, die die erforderlichen Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums noch nicht nachweisen können (vgl. § 10 Abs. 1, Buchst. c) der Diplomprüfungsordnung), werden Kurse zur Vorbereitung der Sprachprüfungen in Latein und Griechisch mit je 10 SWS und für Hebräisch mit 6 SWS angeboten. Außerdem werden vertiefende Lektürekurse angeboten. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse soll möglichst bis Ende des zweiten Fachsemesters

erbracht sein; er muß jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorgelegt werden. Es wird dringend empfohlen, zusätzlich zu dem zehensemestriigen Diplomstudiengang, ein oder zwei Semester für diese Sprachstudien einzuschalten.

## **II. In bezug auf die Diplomhauptprüfung**

### 10. ALTES TESTAMENT:

Für das Studium des Alten Testaments sind insgesamt 16 SWS zu belegen, und zwar 6 SWS für AT-Einleitung und 10 SWS für AT-Exegese.

### 11. NEUES TESTAMENT:

Für das Studium des Neuen Testaments sind insgesamt 18 SWS zu belegen, und zwar 6 SWS für NT-Einleitung sowie 12 SWS für NT-Exegese.

### 12. FUNDAMENTALTHEOLOGIE:

Für das Studium der Fundamentaltheologie sind insgesamt 10 SWS zu belegen.

### 13. DOGMATIK:

Für das Studium der Dogmatik sind insgesamt 20 SWS zu belegen.

### 14. MORALTHEOLOGIE:

Für das Studium der Moraltheologie sind insgesamt 12 SWS zu belegen.

### 15. CHRISTLICHE GESELLSCHAFTSLEHRE:

Für das Studium der Christlichen Gesellschaftslehre sind insgesamt 8 SWS zu belegen.

### 16. ÖKUMENISCHE THEOLOGIE:

Für das Studium der Ökumenischen Theologie sind insgesamt 2 SWS zu belegen. Darüber hinaus soll im Rahmen des Theologischen Grundkurses ein erster konfessionskundlicher Überblick gegeben werden.

### 17. PASTORALTHEOLOGIE:

Für das Studium der Pastoraltheologie sind insgesamt 8 SWS zu belegen, davon 2 SWS als Caritaswissenschaft.

### 18. RELIGIONSPÄDAGOGIK UND KATECHETIK:

Für das Studium der Religionspädagogik und Katechetik sind insgesamt 8 SWS zu belegen, davon 2 SWS für Sozialpsychologie (vgl. Nr. 5).

### 19. HOMILETIK:

Für das Studium der Homiletik sind insgesamt 3 SWS zu belegen.

### 20. KIRCHENRECHT:

Für das Studium des Kirchenrechts sind insgesamt 10 SWS zu belegen.

### 21. PFLICHTSEMINARE:

Von den sechs Pflichtseminaren zu 2 SWS (vgl. Nr. 8) sind bis zur Diplomhauptprüfung ein Seminar in Biblischer Theologie (Altes und Neues Testament), ein Seminar in Systematischer Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenische Theologie), ein Seminar in Praktischer Theologie (Kirchenrecht, Religionspädagogik und Katechetik, Pastoraltheologie, Homiletik) und ein weiteres Seminar nach Wahl erfolgreich zu absolvieren.

### 22. SCHWERPUNKTSTUDIUM:

Für das Schwerpunktstudium kommen alle Fächer in Frage, die an der Theologischen Fakultät Paderborn angeboten werden, auch solche, die nicht unter den Pflichtfächern aufgeführt sind. Es sind auch Fächerkombinationen möglich, soweit es sich um benachbarte Fächer handelt. Das Programm der fachorientierten Schwerpunktbildung umfaßt 8 SWS und ist mit einem Fachver-

treter abzusprechen und zu bestimmen. Als Arbeitsformen kommen in erster Linie Spezialvorlesungen, Seminare und Kolloquien in Frage. Die angebotenen 8 SWS dürfen nicht den Pflichtstunden eines Faches entstammen.

### 23. DIPLOMARBEIT:

Die Diplomarbeit ist in der von § 21 der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Art und Weise zu fertigen und wird mit 13 SWS auf die Summe der Pflichtstunden angerechnet.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*  
Magnus Cancellarius

Von der *Congregatio de Institutione Catholica* approbiert *ad quinquennium* am 8. September 2006.

### **Anlage zur Studienordnung**

1. Absolventen der Fachhochschule des Fachbereichs Theologie brauchen an der Theologischen Fakultät Paderborn nur acht Fachsemester zu belegen. Sollte ein Absolvent des Fachbereichs Theologie der Fachhochschule aufgrund besonderer Voraussetzungen in der Lage sein, die geforderten Studienleistungen im Zeitraum von sieben Fachsemestern erbringen zu können, kann er an den Rektor der Theologischen Fakultät Paderborn einen Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung für das Ende des siebenten Fachsemesters stellen. Der Rektor entscheidet darüber gemäß § 6 Abs. 9 der Diplomprüfungsordnung.
2. Fachhochschulabsolventen des Fachbereichs Theologie sind befreit von:
  - / der Teilnahme am Theologischen Grundkurs;
  - / der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten;
  - / vom Schwerpunktstudium.
3. Die Fachabschlußprüfungen in Psychologie und in Religionspädagogik mit Katechetik können, unbeschadet der Möglichkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit im Einzelfall, bereits nach dem ersten Fachsemester abgelegt werden, wobei in bezug auf die Prüfungsinhalte Einvernehmen mit den Fachvertretern herzustellen ist. Im Fach Kirchengeschichte sind nur zwei Fachsemester zu belegen, wobei über die Prüfungsinhalte mit den Fachvertretern Einvernehmen herzustellen ist.
4. Für Fachhochschulabsolventen des Fachbereichs Theologie ist der Belegzwang reduziert im Fach Fundamentaltheologie auf 6 SWS, Moraltheologie auf 8 SWS, Christliche Gesellschaftslehre auf 6 SWS, Pastoraltheologie ohne Caritaswissenschaft auf 4 SWS und Dogmatik auf 16 SWS.

Paderborn, den 17. Januar 2005

+ *Hans-Josef Becker*  
Magnus Cancellarius

